

Abschreibung von Photovoltaikanlagen

I. Grundlagen

Eine Photovoltaikanlage ist ein abnutzbares Wirtschaftsgut. Die gewöhnliche Nutzungsdauer einer Photovoltaikanlage beträgt 20 Jahre. Das ergibt sich nicht nur aus dem EEG, in dem eine Mindestvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren vorgesehen ist, sondern auch aus der amtlichen AfA-Tabelle des Bundesfinanzministeriums.

Des Weiteren sind Aufdachanlagen als bewegliche Wirtschaftsgüter zu qualifizieren. Etwas anderes gilt nur für sog. Indachanlagen (das sind Anlagen, die gleichzeitig das Dach bilden).

II. Lineare Abschreibung

Ausgehend von der Nutzungsdauer einer Photovoltaikanlage beträgt die lineare Abschreibung 5 % p.a.. Wird die Anlage im Laufe des Jahres angeschafft, so ist die Abschreibung zeitanteilig anzusetzen.

Beispiel:

Nehmen wir an, eine Anlage wird am 5. Mai 2009 angeschafft. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 24.000 €.

Die Abschreibung für das gesamte Jahr 2009 beläuft sich auf 5 % von 24.000 €, das sind 1.200 €. Da die Anlage im Mai angeschafft wurde, darf die Abschreibung nur zeitanteilig für die Monate Mai bis Dezember angesetzt werden.

Berechnung der linearen Abschreibung für das Jahr 2009: $1.200 \text{ €} \times 8/12 = 800 \text{ €}$

Die Bemessungsgrundlage für die lineare Abschreibung bleibt immer gleich. Im nächsten Jahr würde die Abschreibung wieder 1.200 € betragen.

III. Degressive Abschreibung

Degressive Abschreibung ist die Abschreibung vom Restbuchwert. Anders als bei der linearen Abschreibung wird also nicht von den Anschaffungskosten als Bemessungsgrundlage ausgegangen. Stattdessen sind die Anschaffungskosten abzüglich der bereits in den Vorjahren angesetzten Abschreibung die Bezugsgröße.

Bewegliche Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2009 und 2010 angeschafft wurden, dürfen mit dem 2,5-fachen des Prozentsatzes bei der linearen Abschreibung abgeschrieben werden, bei Photovoltaikanlagen also 12,5 %. Die degressive Abschreibung darf auch nach dem 31.12.2010 beibehalten werden. Auch die degressive Abschreibung darf nur zeitanteilig angesetzt werden, wenn das Wirtschaftsgut im Laufe des Jahres angeschafft wurde.

Beispiel:

Nehmen wir wieder an, dass eine Anlage am 5. Mai 2009 angeschafft wird und sich die Anschaffungskosten auf 24.000 € belaufen.

Die degressive Abschreibung für das gesamte Jahr 2009 beläuft sich auf 12,5 % von 24.000 €, das sind 3.000 €. Da die Anlage im Mai angeschafft wurde, darf die Abschreibung nur zeitanteilig für die Monate Mai bis Dezember angesetzt werden.

Berechnung der degressiven Abschreibung für das Jahr 2009: $3.000 \text{ €} \times 8/12 = 2.000 \text{ €}$

Im Jahr 2010 beträgt die Bemessungsgrundlage für die degressive Abschreibung $24.000 \text{ €} - 2.000 \text{ €} = 22.000 \text{ €}$

Berechnung der degressiven Abschreibung für das Jahr 2010: $22.000 \times 12,5 \% = 2.750 \text{ €}$.

Es ist zulässig, von der degressiven Abschreibung zur linearen Abschreibung zu wechseln. Dies geschieht, wenn die lineare Abschreibung bezogen auf die Restlaufzeit höher ist als es die degressive wäre. Der Wechsel in die andere Richtung, also von der linearen Abschreibung zur degressiven, ist unzulässig.

IV. Sonderabschreibung

Kleine und mittlere Unternehmen können für bewegliche Wirtschaftsgüter, also auch für Photovoltaikanlagen, im Jahr der Anschaffung oder in den darauffolgenden vier Jahren eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ansetzen. Anders als das alte Recht sieht der neue, seit 2007/2008 geltende § 7 g EStG nicht mehr vor, dass eine Ansparrücklage gebildet werden müsste.

Auch wenn die Anlage im Laufe des Jahres angeschafft wurde, darf die Sonderabschreibung in voller Höhe, also nicht nur zeitanteilig angesetzt werden.

Wenn die Sonderabschreibung in Anspruch genommen wurde, muss die Bemessungsgrundlage für die lineare oder degressive Abschreibung neu berechnet werden. Diese Neuberechnung wird nach dem Ende des Begünstigungszeitraums durchgeführt (Jahr der Anschaffung plus vier Jahre). Um zu vermeiden, dass der Begünstigungszeitraum durch vollständigen Verbrauch der Abschreibung früher endet, sollte man sich einen Teil der Sonderabschreibung (1 % oder 100 €) „aufheben“.

Beispiel:

Wieder wird eine Photovoltaikanlage für einen Kaufpreis von 24.000 € am 5. Mai 2009 angeschafft.

Die Sonderabschreibung beträgt $24.000 \text{ €} \times 20 \% = 4.800 \text{ €}$; besser aber, da man sich etwas aufheben sollte, nur 4.700 €.

Die Bemessungsgrundlage für die degressive Abschreibung liegt weiter bei 24.000 €, so dass sich die degressive Abschreibung für das gesamte Jahr 2009 weiterhin auf 3.000 € belaufen würde. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die degressive Abschreibung nur zeitanteilig angesetzt werden darf, also mit $8/12$ von $3.000 \text{ €} = 2.000 \text{ €}$.

Insgesamt beträgt die Abschreibung im Jahr 2009:

<i>Sonderabschreibung</i>	<i>4.700 €</i>
<i><u>degressive Abschreibung</u></i>	<i><u>2.000 €</u></i>
<i>Summe</i>	<i>6.700 €</i>

Im Jahr 2010 wird wieder, wie im vorherigen Beispiel, eine degressive Abschreibung von 2.750 € angesetzt. Die Sonderabschreibung hat keine Auswirkung auf die degressive Abschreibung, weil wir uns einen Teil der Sonderabschreibung „aufgehoben“ haben und der Begünstigungszeitraum noch nicht beendet ist.

V. Investitionsabzugsbetrag

Mit der Unternehmenssteuerreform 2008 ist der Investitionsabzugsbetrag an die Stelle der Ansparrücklage getreten. Wie die Sonderabschreibung ist auch der Investitionsabzugsbetrag eine Vergünstigung für kleine und mittlere Betriebe.

Der Investitionsabzugsbetrag ist eine Gewinnminderung für die *künftige* Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts. Der Investitionsabzugsbetrag darf bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen. Die Gewinnminderung tritt in einem Jahr *vor* der Anschaffung oder Herstellung ein. Kommt es dann wie geplant zu der Anschaffung, so wird der Investitionsabzugsbetrag gewinnneutral aufgelöst.

Ein gewinnmindernder Abzug ohne Bildung eines Investitionsabzugsbetrags ist nicht zulässig.

Beispiel:

Geplant ist die Anschaffung einer Photovoltaikanlage im Frühjahr des Jahres 2010. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten werden 24.000 € betragen.

In diesem Fall ist es zulässig, in der Steuererklärung für das Jahr 2009 einen Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 9.600 € zu bilden, obwohl die Anlage noch gar nicht angeschafft wurde.

Im Jahr 2010 wird der Investitionsabzugsbetrag gewinnneutral aufgelöst. Die Anschaffungskosten müssen jedoch um den Investitionsabzugsbetrag gemindert werden, da es ansonsten zu einer doppelten Abschreibung käme.

Im Jahre 2010, also dem Jahr der Anschaffung, kann die Sonderabschreibung und die degressive Abschreibung angesetzt werden. Bei einer Anschaffung im Januar 2010 könnte die Abschreibung wie folgt aussehen:

<i>Anschaffungskosten</i>	<i>24.000 €</i>
<i>Investitionsabzugsbetrag</i>	
<i>(Auswirkung in 2009)</i>	<i>9.600 €</i>
<i>Verbleiben</i>	<i>14.400 €</i>
<i>Sonderabschreibung</i>	<i>2.780 €</i>
<i><u>degressive Abschreibung</u></i>	<i><u>1.800 €</u></i>
<i>Verbleibender</i>	
<i>Restbuchwert zum 31.12.10</i>	<i>9.820 €</i>

Die Berechnung zeigt, dass die Abschreibung vor der Anschaffung und im Jahr der Anschaffung fast 60 % der Anschaffungskosten betragen kann, obwohl sich die wirtschaftliche Wertminderung nur auf 5 % der Anschaffungskosten beläuft. In der Regel empfiehlt es sich, von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Nach den geltenden Verwaltungsanweisungen unterliegt die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags gewissen Einschränkungen. Wird die beabsichtigte Investition im Rahmen der Betriebseröffnung oder einer Betriebserweiterung vorgenommen, so ist die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags nur dann zulässig, wenn das Wirtschaftsgut zum Ende des Geschäftsjahres bereits fest bestellt worden war.